

ALLGEMEINE PRÄDIKATSBESTIMMUNGEN

Stand: 19.11.2015 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Allgemeines:

Im DMSB-Bereich *gilt* folgende Prädikatsstruktur:

Level 1: (*Internationale*) Deutsche Meisterschaft - (I)DM

Level 2: DMSB-Meisterschaft

Level 3: DMSB-Cup

Level 4: DMSB-Pokal

Art. 1 – Geltungsbereich

Die Allgemeinen DMSB-Prädikatsbestimmungen gelten für alle vom DMSB ausgeschriebenen Prädikate, die zusätzlich durch Besondere Prädikatsbestimmungen weiter geregelt werden.

Art. 2 – Einschreibung

Ist eine Einschreibung nicht vorgeschrieben, erfolgt die Wertung aufgrund der Teilnahme an den einzelnen Läufen.

Art. 3 – Fahrerwertung

(1) Die Prädikate werden für lizenzierte Fahrer/*Beifahrer* ausgeschrieben. *Grundsätzlich* benötigen die Fahrer *für die* DMSB Prädikate mindestens die Nationale A Lizenz (*siehe* betreffende Prädikats*bestimmungen*).

Für die *DMSB Prädikate im Bereich Slalom, Autocross, Driftsport und Dragster* ist mindestens die Nationale Lizenz der Stufe B vorgeschrieben *bzw. wertungsberechtigt*.

(2) Der DMSB behält sich vor, für seine Prädikate zusätzliche Markenwertungen auszuschreiben.

Art. 4 – Fahrzeuge

Eine Teilnahme an den Prädikatsläufen ist nur mit Fahrzeugen gestattet, die den technischen Bestimmungen der *FIA, CIK-FIA*, des DMSB und/oder etwaigen besonderen technischen Vorschriften des jeweiligen Prädikats entsprechen.

Art. 5 – Prädikatslauf

(1) Prädikate bestehen grundsätzlich aus einer bestimmten Anzahl von Wertungsläufen. Der bei einer Veranstaltung durchgeführte Wertungslauf kann in einzelne Wettbewerbe mit einer Gesamtwertung unterteilt werden. Die einzelnen Wettbewerbe gelten in diesem Fall zusammengefasst als ein Wertungslauf des Prädikats. Bei einer Veranstaltung können aber auch mehrere separate Wertungsläufe mit Serieneinzelwertung durchgeführt werden. In diesem Fall gilt jeder einzelne Wettbewerb als Prädikatslauf.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, den zugeteilten Prädikatslauf an dem von ihm angegebenen Veranstaltungsort und dem vom DMSB bestätigten Veranstaltungstermin durchzuführen. Falls die Veranstaltung oder der

Veranstaltungsteil bereits ein Lauf der betreffenden Serie gewesen ist, hat der Veranstalter den Prädikatslauf – soweit nichts anderes vom DMSB bestimmt wird – in gleicher Weise wie den vorhergehenden Prädikatslauf zu organisieren und durchzuführen.

Der DMSB behält sich vor, die Zuteilung des Prädikatslaufs zu widerrufen, falls der Veranstalter eine dieser Pflichten nicht erfüllt. Der Widerruf aus anderen Gründen und die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 6 – Absage, Verlegung

(1) Der DMSB übernimmt keine Gewähr für die Durchführung des einzelnen Prädikatslaufs.

(2) Bei Terminverlegung eines Prädikatslaufs nach Verabschiedung des endgültigen Terminkalenders für das jeweilige Kalenderjahr entfällt grundsätzlich die Meisterschafts- oder Pokalwertung für diesen Wettbewerb.

(3) Wird jedoch wegen außergewöhnlicher Umstände eine Terminverlegung beantragt, so kann auf Entscheidung des DMSB das Prädikat für die Veranstaltung erhalten bleiben.

(4) Der DMSB ist berechtigt, Ersatzveranstaltungen unter Beibehaltung der Prädikate zu benennen.

Art. 7 – Abbruch von Wettbewerben

Wenn ein Wettbewerb aus zwingenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss, erfolgt eine Wertung für das betreffende Prädikat nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs:

- bei Rundstrecken- und Kartrennen mindestens 75 % der vorgesehenen Streckenlänge vom führenden Fahrzeug zurückgelegt wurde,
- bei Bergrennen und Slalomveranstaltungen mindestens 1 Wertungslauf absolviert und/oder gewertet wird,
- bei Rallyes mindestens 1/3 der Gesamtlänge der vorgesehenen Wertungsprüfungen absolviert und gewertet wurden.

Abweichungen hiervon können in den jeweiligen Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt werden.

Art. 8 – Widerruf der ausgeschriebenen Prädikate

(1) Der DMSB behält sich vor, die ausgeschriebenen Meistertitel, *Cups* und Pokale bei Vorliegen besonderer Gründe nicht zu vergeben und einzelne Prädikatsläufe nicht zu werten.

(2) Eine Titelvergabe entfällt, wenn nicht mehr als die Hälfte der vorgesehenen Prädikatsläufe zur Wertung herangezogen werden können.

Art. 9 – Anzahl der gewerteten Ergebnisse

(1) Für die von dem DMSB ausgeschriebenen Meisterschaften, *Cups* und Pokale werden grundsätzlich alle Ergebnisse der Prädikatsläufe gewertet.

(2) Abweichungen hiervon sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.

(3) Wird ein Teilnehmer von der Wertung eines Prädikatslaufs ausgeschlossen, so kann dieser Lauf nicht als Streichergebnis gewertet werden.

(4) Eine Nichtteilnahme an einem Prädikatslauf kann ebenfalls als Streichergebnis herangezogen werden.

Art. 10 – Punkteverteilung

(1) Die Auswertung der Ergebnislisten und die Punkteverteilung erfolgt durch den DMSB nach den Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen. Sie ist verbindlich, unanfechtbar und erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

(2) Sollte ein Veranstalter ein Ergebnis erstellen, das nicht mit den Allgemeinen und/oder Besonderen Prädikatsbestimmungen der DMSB-Prädikate übereinstimmt, behält sich der DMSB vor, die Ergebnisliste entsprechend zu ändern und die Punkteverteilung nach den *DMSB*-Bestimmungen vorzunehmen.

(3) Erfolgt die Punkteverteilung klassenweise, müssen mindestens drei oder fünf (ist in den Besonderen Prädikatsbestimmungen angegeben) Fahrzeuge in der Klasse gestartet sein, damit Punkte zugeteilt werden können.

Klassen unter drei/fünf gestarteten Fahrzeugen werden vom DMSB mit der/den nächsthöheren Klasse(n), zusammengelegt. Ist eine Klassenzusammenlegung nicht möglich, entfällt die Punkteverteilung für diese Klasse.

(4) Bei Zeitgleichheit mehrerer Fahrer (ex aequo) in einem Prädikatslauf erhalten diese die für ihre Platzierung vorgesehenen Punkte. Die nachfolgenden Fahrer erhalten die Punkte für ihre tatsächlich erreichte Platzierung.

(5) Abweichungen hiervon sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.

Art. 11 – Punktegleichheit, Vergabe des Titels

(1) Besteht bei der Endauswertung der einzelnen DMSB-Prädikate Punktegleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller für das Prädikat durchgeführten Läufe über die Vergabe des Titels. Bei der Slalom-Meisterschaft wird diesbezüglich nur die Region herangezogen, in der sich der Fahrer für die Finalläufe qualifiziert hat.

(2) Ist nach dieser Verfahrensweise kein Titelgewinner zu ermitteln, wird der Titel nach Ermessensentscheidung des DMSB unter Berücksichtigung der sportlichen Leistung vergeben. *In den Rallycross-Prädikaten kann darüber hinaus die größere Anzahl der ersten, zweiten und der weiteren Plätze in allen Qualifikationsrennen herangezogen werden.*

Art. 12 – Ablehnung von Nennungen

(1) Gültige Nennungen für DMSB-Prädikatsveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des DMSB abgelehnt werden.

(2) Gültige Nennungen für DMSB-Prädikatsveranstaltungen dürfen dann nicht abgelehnt werden, wenn der betreffende Fahrer mindestens 30 % der Punkte des im Prädikat führenden Fahrers erreicht hat.

(3) Fahrer mit einer wertungsberechtigten Lizenz zu den DMSB-Prädikaten (siehe Besondere Prädikatsbestimmungen) sind beim Nennungseingang zu bevorzugen und dürfen grundsätzlich nicht abgelehnt werden, sofern die Nennung rechtzeitig vor Nennungsschluss eingegangen und die maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten ist.

Art. 13 – Anwesenheit bei der Siegerehrung/DMSB Meisterehrung

Bei allen Läufen zu den Deutschen Meisterschaften, *DMSB Meisterschaften, Cups und Pokalen* sind die jeweils 3 Erstplatzierten verpflichtet, an der Siegerehrung, die spätestens 24 Stunden nach Eintreffen des letzten Fahrzeuges im Ziel stattfindet, teilzunehmen. Die Verletzung dieser Pflicht kann mit einer Geldbuße in Höhe von EUR 600,- geahndet werden.

Die zur DMSB-Meisterehrung eingeladenen Platzierten sind verpflichtet an der DMSB-Meisterehrung (*z. B. Gala der Meister*) teilzunehmen. Die Verletzung dieser Pflicht kann geahndet werden.

Art. 14 – Auslegung der Bestimmungen

(1) Die Auslegung der Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen ist dem DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.

(2) Der DMSB kann zur Wahrung der Chancengleichheit, aus Sicherheitsgründen oder bei Erkennen von Lücken in den Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen diese, auch während der laufenden Saison, ändern.

Art. 15 – Fernseh- und Rundfunkrechte

Das Recht, über DMSB ausgeschriebene Prädikate, Film- und Fernsehausstrahlungen auf Bild- und Tonträgern – gleich welcher Art – vollständig oder in Ausschnitten aufzunehmen oder aufzuzeichnen, über sie zu berichten und Aufnahmen und Aufzeichnungen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen und entsprechende Verträge zu schließen, steht dem DMSB zu, dies gilt nicht für diejenigen Serien, denen gemäß § 2 Ziff. 3 d der Satzung des DMSB ein Prädikat des DMSB erteilt wird.